

# Förderung von Raumfahrtforschung und Technik „Bayerisches Raumfahrtförderprogramm“ Programmaufruf 2011–2014

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 23. Mai 2011**

Das Staatsministerium fordert mit diesem Aufruf alle interessierten Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen in Bayern auf, Antragsskizzen zum vorgegebenen Themenbezug des Bayerischen Raumfahrtförderprogramms einzureichen.

## 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) auf dem Gebiet der Raumfahrtforschung ermöglichen. Außerdem soll die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue Produkte, Technologien, Verfahren und Dienstleistungen ermöglicht und beschleunigt werden. In diesem Programmaufruf werden Fördermittel von bis zu 9 Mio. Euro bereitgestellt.

Das Bayerische Raumfahrtförderprogramm steht in enger Beziehung zu den übergeordneten politischen Zielsetzungen der europäischen und nationalen Raumfahrtspolitik.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemäß Art. 31 AGFVO industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (gemäß den Definitionen in Art. 30 Nrn. 3 und 4 AGFVO) als Einzel- oder Verbundvorhaben aus den Bereichen der Raumfahrtforschung, darunter auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten sowie die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind mit dem Vorhaben verbundene technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung (Art. 32 AGFVG) sowie bei KMU mit dem Vorhaben verbundene Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten, die die industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung betreffen (Art. 33 AGFVG).

## 3. Themenbezug der Vorhaben

Kernthema des Aufrufs ist die Nutzung der Weltraumtechnik (insbesondere GMES, SatNav, SatKom) mit folgenden beispielhaften Unterthemen:

- Erweiterte Potenzialanalyse von GMES Nutzern
- Attraktive Informationsportale mit Produktatlas/Pilotanwendungen für Neunutzer
- Geodaten Managementlösungen für Kommunen
- Lösungen zur Anbindung von Service-Providern an Datenzentren/Datenbanken
- Lösungen zur Datennutzung und -Archivierung (cloud computing)
- Innovative Lösungen zur Berichterstattung (Erfüllung öffentlicher und kommerzieller Monitoringaufgaben und -pflichten) basierend auf GMES
- Automatisierte Verfahren für Datenaufbereitung, Aktualisierung und Vergleich sowie Metadatengenerierung
- Ansätze zur Zertifizierung und Standardisierung neuer Services und Anwendungen
- Innovative Navigations- und Kommunikationslösungen für Satellitenschwärme und Erdbeobachtung
- Lösungen zur Nutzung des Galileo PRS Dienstes
- Integrierte Dienste und Anwendungen (z. B. für Sicherheit und Umwelt, Energie und Verkehr, Verbin-

dung mit terrestrisch und aus Befliegungen gewonnenen Daten etc.)

In geringem Umfang können auch besonders kreative und innovative Vorschläge in den weiteren Bereichen der bayerischen Raumfahrtförderung berücksichtigt werden. Diese sind:

- Raumfahrttechnik (Komponenten und Subsysteme für Satelliten aller Größen)
- Trägersysteme (Strukturen und Antriebe)
- Raumfahrttechnologien für Umwelt und Sicherheit
- Robotik (Weltraumerkundung)
- Wissenschaft im Weltraum (Plattformtechnologien für Raumerkundung, z. B. innovative Sensoren und Messverfahren etc.)

Im Vordergrund aller Vorschläge für Vorhaben sollte die kommerzielle Nutzung stehen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Danach werden KMU definiert als Unternehmen,

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Die Durchführung der Vorhaben muss mit erheblichem technischem und wirtschaftlichem Risiko verbunden sein.
- Die Vorhaben müssen durch einen hohen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein, d. h. die zu entwickelnden Produkte und Verfahren müssen in ihren Eigenschaften über den Stand der Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden. Als Ausnahme ist eine Ko-Finanzierung mit nationalen Mitteln beim Unterthema „Innovative Navigations- und Kommunikationslösungen für Satellitenschwärme“ bei entsprechender Eignung eines Vorschlags grundsätzlich möglich. Bevorzugt werden Vorhaben, die in enger Zusammenarbeit von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen vorgesehen sind.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesem Programmaufruf nicht gewährt werden. Antragsteller aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt

oder verbilligt werden.

- Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 6 angegebenen Höchstsätzen möglich.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt nach Art. 23 und 44 BayHO durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Förderquote für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen
  - bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall von industrieller Forschung;
  - bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall experimenteller Entwicklung.
- Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) werden die zuwendungsfähigen Kosten auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben, die vorzugsweise von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft geführt werden, eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigt.

## 7. Verfahren

Die Auswahl von Förderprojekten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT).

Das StMWIVT fordert in einer ersten Verfahrensstufe alle interessierten Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen auf, Antragsskizzen zum vorgegebenen Themenbezug bis spätestens **15. Juli 2011** einzureichen.

Aus der Vorlage von Antragsskizzen kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden.

Als weitere Randbedingungen gelten:

- Die Vorhaben des Aufrufs müssen innerhalb des Zeitraums 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2014 durchgeführt werden.
- Die typischen zuwendungsfähigen Gesamtkosten für eine Machbarkeitsstudie betragen bis zu 50 000 €.
- Die typischen zuwendungsfähigen Gesamtkosten für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind größer als 100 000 €.
- Die Vorlage der Skizzen erfolgt elektronisch an die E-Mail-Adresse [RaFoBayern@iabg.de](mailto:RaFoBayern@iabg.de) sowie in schriftlicher Form an den Projektträger (siehe unten).
- Im Fall von Verbundvorhaben erstellt der Verbundführer eine Übersicht des Gesamtvorhabens, die Partnervorhaben sind zusätzlich separat zu beschreiben. Sämtliche Unterlagen werden durch den Verbundführer eingereicht.
- Mit der Unterzeichnung der Antragsskizze durch die Geschäftsführung des Antragstellers wird für den Fall der Förderung bestätigt, dass der Antragsteller die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel für das Vorhaben bereitstellt und wo und wie er die spätere Verwertung der Forschungsergebnisse durchführt.

Die Antragsskizzen müssen folgende Gliederungspunkte enthalten:

- Daten des Antragstellers (ausführende Stelle, Projektleitung, Angaben zum KMU-Status, rechtsverbindliche Unterschrift);
- Zielsetzung mit Darstellung des Themenbezugs (max. 1 Seite);
- Innovationsgehalt (was geht über den Stand der Technik hinaus (max. 1 Seite);

- Verwertungsperspektive mit Zeithorizont (max. 1 Seite);
- Arbeitsplan mit Lösungsansatz und Zeitplan;
- Kooperation/Netzwerkbildung (Verbundvorhaben, FE Unteraufträge (max. 1 Seite);
- Kompetenz und Referenzen (max. 1 Seite);
- Finanzdaten (geschätzte Vorhabenkosten aufgeschlüsselt nach Personal, Sachkosten, FE-Unteraufträge sowie Angabe der Förderquote);
- Sonstige besondere Angaben (max. 1 Seite).

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme und zur Unterstützung der Antragsteller hat das StMWIVT den Projektträger Raumfahrtförderprogramm Bayern IABG mbH, Einsteinstraße 20, 85521 Ottobrunn, Tel. 0 89 60 88 22 19, beauftragt.

Die eingegangenen Antragsskizzen werden nach Ablauf der Frist des ersten Verfahrensschritts bewertet. Wichtigste Kriterien der Bewertung der Vorschläge sind:

- Innovationsgrad und technische Exzellenz;
- Verwertungsperspektive und Netzwerkbildung am Standort Bayern;
- Kommerzielle Nutzbarkeit der Ergebnisse.

Für die positiv bewerteten Skizzen werden die Antragsteller in einer zweiten Verfahrensstufe schriftlich benachrichtigt und zu einer förmlichen Antragstellung nach den geltenden einschlägigen Regelwerken aufgefordert. Über die Anträge wird nach Prüfung durch den Projektträger und Zuwendungsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Dieser zweite Verfahrensschritt wird voraussichtlich Anfang August 2011 erfolgen. Erste Vorhaben könnten frühestens zum 1. Oktober 2011 im Regelfall jedoch zum 1. Januar 2012 beginnen.

Dr. Hans Schlei ch e r, Ministerialdirektor

StAnz Nr. 21/2011